

1. Bekanntmachung für die gleichzeitig stattfindenden unmittelbaren Wahlen im Sommersemester 2026 vom 04.06. bis 11.06.2026:

- zum Senat (nur Studierende),
- zu den Fakultätsräten der FEIT, FIN, FMA, FHW (Hochschullehrende, wissenschaftlich Mitarbeitende, wissenschaftsunterstützend Mitarbeitende),
- zum Fakultätsrat der FWW (wissenschaftlich Mitarbeitende),
- zu den Fakultätsräten aller Fakultäten (nur Studierende),
- zum Studierendenrat der Universität (Studierende, sofern sie Mitglied der Studierendenschaft sind),
- zu den Fachschaftsräten aller Fakultäten (Studierende, sofern sie Mitglied der Studierendenschaft sind),
- zu der / dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität,
- zu den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung / des Rektorats
- zu den Promovierendenvertretungen aller Fakultäten (Promovierende, die auf Grundlage einer Promotionsordnung von der Fakultät als Doktorandin / Doktorand angenommen / zur Promotion zugelassen wurden)

2. Bekanntmachung der Auflegung der Wählendenverzeichnisse

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

4. Wahlbereiche, Wahlorgane und Wahlräume

1. Bekanntmachung für die gleichzeitig stattfindenden unmittelbaren Wahlen im Sommersemester 2026:

Basierend auf §§ 62, 55 Abs. 3, 67a Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369), i. V. m. der geltenden Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU), der geltenden Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der OVGU (WahlO), den Satzungen der Fakultäten, der Satzung der Studierendenschaft, der Ordnung der Promovierendenvertretung und den Satzungen der Fachschaften, gebe ich die oben genannten, *in der Zeit vom 04.06. bis 11.06.2026* gleichzeitig stattfindenden Wahlen, bekannt.

Der Terminplan als Teil dieser Bekanntmachung wird gesondert veröffentlicht.

1.1. Wahl zum Senat

Gemäß § 20 Abs. 2 Grundordnung gehören dem Senat 25 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die Wählergruppe der Studierenden 4 Wahlmitglieder. Die Amtszeit beginnt am 01. September 2026; sie beträgt für die studentischen Vertreter:innen ein Jahr.

1.2. Wahlen zu den Fakultätsräten

Verteilung der Sitze in den Fakultätsräten gemäß § 33 Abs. 2 Grundordnung:

	EIT	HW	INF	MATH	WW	MED	MB	NAT	VST
Hochschullehrer:innen	7	7	7	7	(7)	(14)	(7)	(7)	(7)
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter:innen	2	2	2	2	2	(4)	(2)	(2)	(2)
Studierende	2	2	2	2	2	4	2	2	2
wissenschaftsunterstützende Mitarbeiter:innen	1	1	1	1	(1)	(2)	(1)	(1)	(1)
Gesamtzahl	12	12	12	12	12	24	12	12	12

Der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Fakultätsrats.

Wahlberechtigt sind in der jeweiligen Wählergruppe nur Personen, die Mitglied der betreffenden Fakultät sind. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt am 01. September 2026; nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen der Fakultäten beträgt sie zwei Jahre oder vier Jahre, für die gewählten Vertreter:innen der Studierenden ein Jahr.

1.3. Wahl zum Studierendenrat

Gemäß der Satzung der Studierendenschaft gehören dem Studierendenrat der Universität 15 Wahlmitglieder an. Wahlberechtigt sind die Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft sind. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

1.4. Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fakultäten

Gemäß ihrer jeweiligen Satzung setzen sich die Fachschaftsrate zahlenmäßig folgendermaßen zusammen:

MB	VST	EIT	INF	MATH	NAT	MED	HW	WW
7	5	4	7	7	6	7	7	7

Wahlberechtigt sind die in der betreffenden Fakultät immatrikulierten Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft sind. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

1.5. Wahl zum Gleichstellungsbeauftragten / zur Gleichstellungsbeauftragten der Universität

Gemäß § 72 Abs. 2 HSG LSA und § 19 Abs. 3 und 9 Grundordnung der OVGU wird der Gleichstellungsbeauftragte / die Gleichstellungsbeauftragte der Universität gewählt. Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Universität. Die Amtszeit beginnt am 01. September 2026; sie beträgt vier Jahre.

1.6. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und übrigen Einrichtungen

Gemäß § 72 Abs. 4 HSG LSA wird in jeder Fakultät sowie in den Zentralen Einrichtungen / der Verwaltung (inkl. Rektorat) – je ein Gleichstellungsbeauftragter / eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Wahlberechtigt sind jeweils die weiblichen Mitglieder der betreffenden Fakultät, Zentralen Einrichtungen / Verwaltung (inkl. Rektorat). Die Amtszeit beginnt am 01. September 2026; sie beträgt zwei Jahre.

1.7. Wahl der Promovierendenvertretungen aller Fakultäten

Gemäß der Ordnung der Promovierendenvertretung werden zwei Vertreter:innen pro Fakultät gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. September 2026 bzw. zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Vertreter:innen; sie beträgt ein Jahr.

1.8. Zeitpunkt der Wahlen und Ausübung des Wahlrechts

1. Die Wahlen zu den in den Abschnitten 1.1 bis 1.7. aufgeführten Gremien finden gleichzeitig als elektronische Wahlen **vom Donnerstag, 04.06.2026 (10:00 Uhr) bis Donnerstag, 11.06.2026 (15:00 Uhr)** statt.
2. Die Wahlberechtigten üben ihr Stimmrecht am Computer nach Eingabe des ihnen vom Universitätsrechenzentrum zugewiesenen persönlichen universitären Accounts aus. Wahlberechtigte ohne aktiven Account wenden sich zur Klärung der technischen Voraussetzungen bis zum **27.05.2026** an das Wahlamt. Wahlberechtigte erhalten gemäß den Regelungen der Wahlordnung auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert Briefwahlunterlagen, wenn sie im Wahlzeitraum an der Stimmabgabe gehindert sind. Der Antrag kann ab Bekanntmachung der Wahlen bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß Terminplan **bis zum 13.05.2026, 12:00 Uhr** beim Wahlamt gestellt werden. Die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen an das Wahlamt hat der Briefwählende zu tragen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag am letzten Wahltag, **Donnerstag, 11.06.2026 (15:00 Uhr)** im Wahlamt eingeht.

1.9. Wahlgrundsätze

1. Die unter den Abschnitten 1.1. bis 1.7. aufgeführten Gremienmitglieder werden von den wahlberechtigten Mitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl bzw. nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
2. Personalisierte VERHÄLTNISSWAHL findet gemäß § 9 WahlO statt, wenn drei oder mehr in einer Wählergruppe vertretende Personen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele sich bewerbende Personen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die zur Wahl berechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer zugehörigen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die sich bewerbenden Personen der Wahlvorschläge verteilen und einer sich bewerbenden Person bis zu zwei Stimmen geben. Die wählende Person soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel neben dem Namen der sich bewerbenden Person im Ankreuzfeld die ihr zuge dachte Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
3. MEHRHEITSWAHL findet gemäß § 10 WahlO statt, wenn die Bedingungen für die Durchführung der Verhältniswahl nicht erfüllt sind. Die zur Wahl berechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die sich bewerbenden Personen der Wahlvorschläge verteilen. Sie kann einer sich bewerbenden Person nur eine Stimme geben. Die sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

1.10. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität; es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung. Für die Promovierendenvertretung sind auch Nichtmitglieder wahlberechtigt und wählbar.
2. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählendenverzeichnis eingetragen sind. Die Eintragung in das Wählendenverzeichnis findet nicht statt, wenn der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Wahltag zweifelsfrei erfolgt. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählendenverzeichnisses.
3. Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung durch Option, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.
4. Gehört eine wahlberechtigte Person mehreren Gruppen an, so hat sie jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe sie das Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleitung kann zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern. Die Frist zur Abgabe bestimmt sich nach dem Ende des Zeitraums der Auflegung der Wählendenverzeichnisse nach Pkt. 3.1. Bis dahin kann die Wahlleitung die Eintragung in das Wählendenverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist.
5. Studierende haben trotz einer Beurlaubung das aktive und passive Wahlrecht; die geltenden Regelungen in der Immatrikulationsordnung sind zu beachten.

2. Auflegung der Wählendenverzeichnisse

1. Die Wählendenverzeichnisse werden zum Zweck der Überprüfung im Wahlamt (G 06, R 105/114) aufgelegt. Die Auflegung erfolgt während der Dienstzeiten **von Montag, 27.04.2026 bis einschl. Donnerstag, 30.04.2026, 15:00 Uhr**. Außerdem wird im LSF die Funktion „Wahlberechtigung anzeigen“ zur Verfügung gestellt. Somit können alle Mitglieder der OVGU ihre Eintragung in das Wählendenverzeichnis auch online überprüfen. Wahlberechtigte der Universität, die diese Gelegenheit nicht nutzen können, kontaktieren bitte Herrn Michael Eisenkolb unter Tel. 0391-67-50162.
2. Die Wahlberechtigten der Universität können, wenn sie das Wählendenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beim Wahlamt beantragen. Sie haben den Antrag schriftlich zu stellen und die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählendenverzeichnisse nicht mehr zulässig.

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, bis zu dem im Terminplan bestimmten Zeitpunkt beim Wahlamt einzureichen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind online auf den Internetseiten des Wahlamts verfügbar (<https://www.ovgu.de/wahlen.html>) und sind auf dem Campus Universitätsplatz beim Wahlamt (G 06, R 105/114) erhältlich. Die Anzahl der Wahlvorschläge sollten das Verhältnis zu den zu vergebenden Sitzen berücksichtigen. Das **Einreichen von Wahlvorschlägen** ist im Zeitraum **von Montag, 04.05.2026, 08:30 Uhr bis Mittwoch, 13.05.2026, 12:00 Uhr** möglich.
2. Der Wahlvorschlag muss bei allen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen, Studierende müssen die Matrikelnummer angeben. Spitznamen (nicknames) und/oder sonstige Namenszusätze, die von im Wählendenverzeichnis eingetragenen Vor- und Familiennamen abweichen, sind unzulässig und von Amts wegen durch das Wahlamt gemäß dem Eintrag im Wählendenverzeichnis zu bereinigen.
3. Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen (Kennwörtern) versehen werden, um eine eindeutige Erkennbarkeit der Wählergruppe zu ermöglichen. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen bevollmächtigt ist und wer sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle unterzeichnende Person als Vertreterin des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle unterzeichnenden Person vertreten.
4. Wahlbewerbende eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretende dürfen kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlorgans sein.
5. Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen, andernfalls ist ihr Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Sich bewerbende Personen können gleichzeitig Unterzeichnende sein. Die sich bewerbende Person hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist; sie darf nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums genannt werden.
6. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere sich bewerbende Personen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für jede sich bewerbende Person ist anzugeben: der oder die Familienname(n), der oder die Vorname(n), die Fakultäts- oder Strukturzugehörigkeit und bei Studierenden die Matrikelnummer.
7. Die Rücknahme der Zustimmungserklärung einer sich bewerbenden Person kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge **am 13.05.2026, 15:00 Uhr** durch sie persönlich erklärt werden.
8. Auf dem Wahlvorschlag ist das Datum des Eingangs beim Wahlamt zu vermerken. Etwaige Mängel sind der dem Wahlvorschlag vertretenden Person unverzüglich, spätestens aber am folgenden Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist durch das Wahlamt mitzuteilen. Sie ist aufzufordern, diese unverzüglich zu beseitigen und den Wahlvorschlag wieder einzureichen.
9. Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder ist der Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr geheilt werden.

5. Wahlleitung/Wahlorgane

5.1. Wahlleitung / Mitarbeitende

Wahlleiterin:	Frau Angela Matthies, Kanzlerin	Tel.: 58501, kanzlerin@ovgu.de
Wahlamt (Leiter):	Herr Jan Wilhelm	Tel.: 58689, wahlamt@ovgu.de
Wahlamt (Mitarbeiter)	Herr Michael Eisenkolb	Tel.: 50162, wahlamt@ovgu.de
Wahlamt (temp. Mitarbeiterin)	Frau Maren Weißmann	Tel.: 58688, wahlamt@ovgu.de